

# BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT KREMS

Fachgebiet Verkehr

3500 Krems an der Donau, Drinkweldergasse 15



Bezirkshauptmannschaft Krems, 3500

Austrian Rallye Challenge Association  
ZVR: 902155959  
c.o Helmut Schöpf  
Untere Hauptstraße 18  
3071 Böheimkirchen

KRS1-V-1769/032  
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

1

E-Mail: <a href="mailto:verkehr.bhkr@noel.gv.at">verkehr.bhkr@noel.gv.at</a>	
Fax: 02732/9025-30311	Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: <a href="http://www.noel.gv.at">www.noel.gv.at</a>	- <a href="http://www.noel.gv.at/datenschutz">www.noel.gv.at/datenschutz</a>

Bezug	Bearbeitung	(0 27 32) 9025	Durchwahl	Datum
-	Denise Schuster	30316		07. April 2025

Betrifft

Helmut Schöpf, L 1238; Benützung von Straßen zu verkehrsfremden Zwecken

## Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Krems erteilt Ihnen die Bewilligung zur Benützung der Straße L 1238 (Manhartsbergerstraße) von km 7,411 (Bezirksgrenze) bis km 11,2 (Kreuzung mit der L 7008) zu verkehrsfremden Zwecken anlässlich von Rallye Testfahren am **08 Mai 2025 von 09.00 Uhr bis 18.00 Uhr** in den Gemeindegebieten von Schönberg am Kamp und Straß im Straßertale:

Dabei sind folgende Auflagen einzuhalten:

1. Im Bereich von km 7,411 (Bezirksgrenze) bis km 11,2 ist die L 1238 für den allgemeinen Verkehr zu sperren. Der Verkehr ist über die L 1244 – L 64 – LB 34 – L 7008a – L 7008 bzw. umgekehrt umzuleiten.
2. Die Verkehrsbeschränkungen sind mit nachstehenden Straßenverkehrszeichen der StVO 1960 kundzumachen

„**Fahrverbot (in beiden Richtungen)**“ (§ 52 lit. a Z. 1 StVO 1960) mit den Zusätzen:

„**Behördlich genehmigter Motorsporttest**“

„**Betreten verboten**“ und

„**Achtung Lebensgefahr**“

**im Kreuzungsbereich der L 7008 / L 1238 und bei allen Güterweeinmündungen im gesperrten Bereich der L 1238.**

3. Folgende Straßenverkehrszeichen gemäß StVO 1960 sind anzubringen
  - 3.1. „**Umleitung**“ (§ 53/16b StVO 1960) auf allen Kreuzungen und Einmündungen der Umleitungsstrecke jeweils mit Pfeil in Richtung der Umleitungsstrecke zeigend
4. Gefahrenzeichen (§ 50): Kleinformat ( $\varnothing=70$  cm) – Mittelformat ( $\varnothing=100$  cm)  
Vorschriftszeichen (§ 52): Mittelformat I ( $\varnothing=67$  cm)- Mittelformat ( $\varnothing=96$  cm)  
Hinweiszeichen (§ 53): Kleinformat - Mittelformat
5. Der Veranstaltungsbereich ist gegen Verkehrsflächen standsicher rot-weiß abzuschränken. Die Verwendung von Spießern ist bei Asphaltbelägen nicht gestattet.
6. Bei Dunkelheit oder sonstigen schlechten Sichtverhältnissen ist der Beginn der Abschränkung gemäß § 89 Abs.1 der Straßenverkehrsordnung 1960 durch geeignete Lampen ausreichend zu kennzeichnen.
7. Fahrtrichtungsänderungen sind durch rot-weiße rückstrahlende Leitplanken so anzuzeigen, dass der Straßenverlauf leicht zu erkennen ist
8. Die Zufahrten und Zugänge zu Objekten und Grundstücken sind im Einvernehmen mit den Anrainern verkehrssicher aufrechtzuerhalten und die Anrainer sind rechtzeitig zu informieren.
9. Alle vorhandenen Verkehrszeichen, die mit vorstehender Verkehrsregelung in Widerspruch stehen, sind wirksam abzudecken. Die Abdeckung darf auf der Tafelvorderseite nicht mit Klebestreifen erfolgen.
10. Die Verkehrszeichen dürfen außer vom Veranstalter nur unter deren unmittelbarer Aufsicht aufgestellt werden. Diesem Personenkreis sind die Bedingungen der Verordnung und des Bescheides nachweislich zur Kenntnis zu bringen.
11. Der Bezirksverwaltungsbehörde sowie der zuständigen Polizeiinspektion ist eine Person namhaft zu machen, die ständig, auch an Sonn- und Feiertagen, sowie während der Nachtzeit, erreichbar ist, um Unzukömmlichkeiten bei der Verkehrsregelung sofort abzustellen.
12. Rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn ist das Einvernehmen mit der zuständigen Straßenmeisterei und der zuständigen Polizeiinspektion herzustellen.

13. Sämtliche Verkehrsflächen sind auch in Teilabschnitten vor Freigabe für den Verkehr von Geräten, Materialien und sonstigen Abfällen (z.B. Papier, etc.) zu räumen und zu säubern.
14. Der jeweilige Aufstellungsort, der genaue Zeitpunkt (Tag/Stunde) der jeweiligen Anbringung und Entfernung sämtlicher Verkehrszeichen und Bodenmarkierungen, sowie der genaue Zeitpunkt der Abdeckung und Entfernung der Abdeckung von Verkehrszeichen sind schriftlich festzuhalten und der Bezirksverwaltungsbehörde unter genauer Anführung der einzelnen Verkehrszeichen innerhalb von zwei Wochen nach Veranstaltungsende bekannt zu geben.
15. Der Veranstalter hat durch geeignete Maßnahmen (Ordnerdienst, Unterweisung der Veranstaltungsteilnehmer etc.) sicherzustellen, dass eine Gefährdung oder Verletzung von Personen oder eine Beschädigung von Sachen anlässlich der Durchführung der Veranstaltung zuverlässig vermieden wird.
16. Der Veranstalter hat die Anrainer in geeigneter Form von der Veranstaltung und den damit zusammenhängenden Verkehrsbeschränkungen in Kenntnis zu setzen.
17. Schäden, die der Straße und der Straßenausrüstung (Verkehrszeichen, Leiteinrichtungen etc.) zugefügt werden, sind vom Veranstalter der zuständigen Straßenverwaltung, unabhängig durch wessen unmittelbares Verschulden sie entstanden sind, sofort zu melden und binnen acht Tagen zu beheben.
18. Die bei der Durchführung der Veranstaltung erforderlichen Verkehrszeichen und sonstigen Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs sind vom Veranstalter auf eigene Kosten bereitzustellen. Der Veranstalter hat im Einvernehmen mit den zuständigen Straßenerhaltern für die Aufstellung und nach Beendigung der Veranstaltung für die Entfernung zu sorgen.
19. Alle Markierungen und Hinweise dürfen nur so angebracht werden, dass der übrige Verkehr nicht irregeführt werden kann. Sie sind nach Beendigung der Veranstaltung - sofort - binnen einer Woche - zu entfernen, widrigenfalls die Entfernung auf Kosten des Veranstalters durchgeführt wird. (keine Bodenmarkierungsfarbe, keine Nitrofarbe)
20. Markierungen und Hinweise, welche die Veranstaltung betreffen, dürfen nicht an Straßenverkehrszeichen und Leiteinrichtungen angebracht werden.

21. Vor Durchführung der Veranstaltung hat eine Beweissicherung des Antragstellers mit der Straßenmeisterei Langenlois betreffend des Straßenzustandes zu erfolgen.
22. Der Veranstalter hat unbedingt auf jene Personen bzw. Waldarbeiter zu achten und entsprechende Vorsorgemaßnahmen zu treffen, die sich in den der gesperrten Straße angrenzenden Wäldern befinden.

### Kosten

Sie sind verpflichtet, die folgenden Verfahrenskosten innerhalb von zwei Wochen ab Zustellung dieses Bescheides zu bezahlen:

Verwaltungsabgabe	€	89,00
-------------------	---	-------

### Hinweis

Weiters sind Sie verpflichtet, für Antrag und Beilagen folgende Gebühren zu entrichten:

Antrag	€	14,30
Beilagen	€	0,00

Sie werden ersucht, für die Veröffentlichung folgende Kosten zu ersetzen:

Kostenersatz	€	15,00
--------------	---	-------

<b>Kostengesamtbetrag:</b>	€	<b>118,30</b>
----------------------------	---	---------------

Die vorgeschriebenen Beträge sind wie unten angeführt auf das Konto der Bezirkshauptmannschaft Krems bei der Raiffeisenbank Krems an der Donau, IBAN: AT36323970000000554, BIC: RLNWATWWKRE, zu überweisen und ist hierbei folgender Verwendungszweck anzugeben:

Zahl: KRS1-V-1769/032
GF 2025/5527
Gesamtbetrag: € 118,30
Bei Einzahlung mit Telebanking bitte folgende Zahl im Feld <b>Zahlungsreferenz</b> eingeben: 100250055274

### Rechtsgrundlagen

Für die Sachentscheidung:

§ 82 Abs 1 und Abs 5 der Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO 1960

§ 94b StVO 1960

Für die Kostenentscheidung:

§§ 76 bis 78 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 - AVG

§§ 1 und 2 des NÖ Landes- und Gemeinde-Verwaltungsabgabengesetzes

Tarifpost 92 lit d NÖ Landes-Verwaltungsabgabentarif 2025

## **Begründung**

Sie haben um straßenpolizeiliche Bewilligung für die Rallye Testfahrten, wie im Spruch angeführt, angesucht.

Für die Benützung von Straßen einschließlich des darüber befindlichen, für die Sicherheit des Straßenverkehrs in Betracht kommenden Luftraumes zu anderen Zwecken als zu solchen des Straßenverkehrs ist eine Bewilligung erforderlich (§ 82 Abs 1 StVO 1960).

Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn durch diese Straßenbenützung die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs nicht wesentlich beeinträchtigt wird oder eine über das gewöhnliche Maß hinausgehende Lärmentwicklung nicht zu erwarten ist (§ 82 Abs 5 StVO 1960).

Von der Bezirkshauptmannschaft wurde ein Ermittlungsverfahren durchgeführt, welches ergab, dass die Bewilligung unter Vorschreibung der im Spruch des Bescheides angeführten Auflagen erteilt werden kann.

Es war daher die Bewilligung spruchgemäß zu erteilen.

Die Kostenentscheidung gründet sich auf die im Spruch des Bescheides angeführte Gesetzesstellen.

## **Rechtsmittelbelehrung**

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid **Beschwerde** zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzubringen**. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt 30 Euro.

### **Hinweise:**

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes Österreich (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt Österreich (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Ergeht an:

**3. Marktgemeinde Schönberg am Kamp, z. H. des Bürgermeisters, Hauptstraße 16,  
3562 Schönberg am Kamp**

- 
1. Bundesminister für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, p.A. Abteilung IV/ST5 - Rechtsbereich Straßenverkehr, Radetzkystraße 2, 1030 Wien  
unter Hinweis auf Art. 132 Abs 1 B-VG übermittelt
  2. Marktgemeinde Straß im Straßertale, z. H. des Bürgermeisters, Marktplatz 18, 3491 Straß im Straßertale
  4. Bezirkspolizeikommando Krems, Rechte Kremszeile 56, 3500 Krems
  5. Polizeiinspektion Hadersdorf am Kamp, 3493 Hadersdorf am Kamp
  6. Polizeiinspektion Langenlois, Kampthalstraße 83, 3550 Langenlois
  7. Straßenbauabteilung 7 - Krems/Donau, Drinkweldergasse 14, 3500 Krems/Donau
  8. Straßenmeisterei Langenlois, Wiener Straße 55, 3550 Langenlois
  9. BH Hollabrunn - Verkehr  
Zur Information aufgrund der Umleitungsstrecke
  10. 144 Notruf NÖ GMBH, Franz Zant Allee 3-5, 3430 Tulln
  11. Österreichisches Rotes Kreuz, Landesverband NÖ Bezirksstelle Krems, Mitterweg 11, 3500 Krems a.d.D.
  12. Österreichisches Rotes Kreuz, Landesverband NÖ Bezirksstelle Langenlois, Kampthalstraße 83, 3550 Langenlois
  13. BH Krems - Anlagenrecht

Für den Bezirkshauptmann

Mag. K ö n i g



# BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT KREMS

Fachgebiet Verkehr

3500 Krems an der Donau, Drinkweldergasse 15



KRS1-V-1769/032  
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen  
1

E-Mail: <a href="mailto:verkehr.bhkr@noel.gv.at">verkehr.bhkr@noel.gv.at</a>
Fax: 02732/9025-30311    Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: <a href="http://www.noel.gv.at">www.noel.gv.at</a> - <a href="http://www.noel.gv.at/datenschutz">www.noel.gv.at/datenschutz</a>

Bezug	Bearbeitung	(0 27 32) 9025 Durchwahl	Datum
	Denise Schuster	30316	07. April 2025

Betrifft

Helmut Schöpf, L 1238; Benützung von Straßen zu verkehrsfremden Zwecken

## Verordnung

Die Bezirkshauptmannschaft Krems verordnet gemäß § 44a StVO 1960 anlässlich der Rallye Testfahrten im Zuge der L 1238 (Manhartsbergerstraße) von km 7,411 (Bezirksgrenze) bis km 11,2 (Kreuzung mit der L 7008) am **08. Mai 2025 von 09.00 Uhr bis 18.00 Uhr** in den Gemeindegebieten von Schönberg am Kamp und Straß im Straßertale, folgende vorübergehende Verkehrsverbote und –beschränkungen:

**„Fahrverbot (in beiden Richtungen)“** Verkehrszeichen gem. § 52 lit. a Z. 1 StVO 1960 mit den Zusätzen:

**„Behördlich genehmigter Motorsporttest“**

**„Betreten verboten“ und**

**„Achtung Lebensgefahr“**

im Kreuzungsbereich der L 7008/L 1238 und bei allen Güterwegeinmündungen im gesperrten Bereich der L 1238.

Der Verkehr ist über die L 1244 – L 64 – B 34 – L 7008a – L 7008 bzw. umgekehrt umzuleiten.

Gemäß § 44a Abs 3 StVO 1960 tritt diese Verordnung mit der Aufstellung der Verkehrszeichen in Kraft.

Für den Bezirkshauptmann  
Mag. K ö n i g